

28.09.2026

Herr Quink

Tel.: - 2601

An die AfD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

GRÜNE-Kreistagsfraktion

AfD- Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion

Gruppe DIE LINKE

Gruppe BSW

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion zur Beflaggungsausstattung und Beflaggungspraxis der öffentlichen Gebäude im Rhein-Sieg-Kreis vom 16.06.2026 (Anhang 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre obenstehende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Der Rhein-Sieg-Kreis hält für die Beflaggung seiner Liegenschaften einen Bestand an Bundes-, Landes- und Kreisflaggen vor.

Der Bestand ist grundsätzlich auf die derzeit praktizierte Beflaggung und die hierfür tatsächlich geeigneten Liegenschaften ausgerichtet.

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt im Kreishaus derzeit über fünf Fahnenmasten vor dem Haupteingang und folgende Flaggen:

- 2 Europaflaggen, Hochformat 7 x 2m
- 2 Bundesflaggen, Hochformat 7 x 2m
- 2 Landesflaggen NRW; Hochformat, 7 x 2m
- 2 Kreisflaggen, Hochformat, 7 x 2m

- 2 Europaflaggen, Hochformat, 5 x 1,5m
- 1 Bundesflagge, Hochformat, 5 x 1,5m
- 2 Landesflaggen NRW; Hochformat, 5 x 1,5 m
- 2 Kreisflaggen, Hochformat, 5 x 1,5m
- 1 Europaflagge, Querformat, 1,2 x 0,8m
- 1 Landesflagge NRW, Querformat, 1,2 x 0,8m

An den kreiseigenen Rettungswachen gibt es keine Fahnenmasten und auch keinen Bestand an Flaggen.

Am Berufskolleg Hennef gibt es einen Satz an Flaggen RSK, Land, Bund.

Am Berufskolleg Siegburg sind Fahnenmasten vorhanden, welche jedoch defekt sind.

An den Förderschulen des Kreises sind keine Fahnenmasten vorhanden.

Frage 2:

Der vorhandene Bestand ist nicht darauf ausgelegt, sämtliche dafür grundsätzlich geeigneten Dienstgebäude des Kreises dauerhaft zu beflaggen. Eine entsprechende Dauerbeflaggung würde zudem nicht lediglich eine quantitative Aufstockung des vorhandenen Flaggenbestandes voraussetzen. Vielmehr wären zusätzliche Flaggen in ausreichender Anzahl einschließlich entsprechender Verschleiß- und Austauschreserven sowie teilweise zusätzliche technische Infrastruktur erforderlich.

Sollen oder müssen Flaggen über Nacht hängen bleiben, gilt die allgemeine protokollarische Regel, dass Flaggen in der Dunkelheit nicht unbeleuchtet bleiben dürfen. Am Kreishaus ist keine ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden, so dass die Flaggen bei Sonnenuntergang eingeholt und am nächsten Morgen neu gehisst werden. Eine Pflicht, extra eine Beleuchtungsanlage zu installieren, besteht für die Liegenschaften jedoch nicht.

In welchem Umfang der vorhandene Flaggenbestand im Falle einer Dauerbeflaggung einem Verschleiß unterläge, kann nicht abschließend beantwortet werden, da dies maßgeblich von der Windbelastung und den Wettereinflüssen, dem Verschmutzungsgrad und z.B. auch einem Abhängen im Falle von extremer Windbelastung abhängig ist.

Wie Sie selber schon in Ihrer Anfrage ansprechen, ergibt sich aus den für das Land NRW geltenden Regelungen jedoch, dass eine grundsätzliche erweiterte Beflaggung nicht vorgesehen ist.

Antwort auf Frage 3:

Die Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen, RdErl. d. Innenministeriums vom 15.12.20025 – 12 – 34.02.04 führt unter Ziffer 2.3.1 hierzu aus: Die Gemeinden und Gemeindeverbände (...) können aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann. **Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen in NRW stehen einer dauerhaften Beflaggung entgegen**, da grundsätzlich eine anlassbezogene Beflaggung vorgesehen ist, wobei ein einmaliger oder jährlich wiederkehrender Anlass zu Grunde liegen kann. Eine Beflaggung soll als Besonderheit wahrgenommen werden, um auf besondere Anlässe hinzuweisen, um diese zu würdigen.

Das Beflaggen öffentlicher Gebäude zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise Erinnerungs- und Gedenktagen, dient der Aufmerksamkeit für diese Anlässe. Es trägt dazu bei, wichtige gesellschaftliche Werte wie Demokratie, Respekt, Solidarität und Erinnerung zu fördern, die für das gesellschaftliche Miteinander von großer Bedeutung sind. Die besondere Bedeutung von Flaggen vor öffentlichen Gebäuden wird in ihrer Rolle als Hoheitssymbole auch im Grundgesetz und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen deutlich.

Regelmäßige Beflaggungstage nach der Beflaggungsverordnung NRW:

27. Januar	Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (Trauerbeflaggung)
01. Mai	Tag des Friedens und der Völkerversöhnung
09. Mai	Europatag
23. Mai	Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes
17. Juni	Jahrestag des 17. Juni 1953
20. Juli	Jahrestag des 20. Juli 1944
23. August	Jahrestag des 23. August 1946 zur Erinnerung an die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen
03. Oktober	Tag der Deutschen Einheit
2. Sonntag vor dem 1. Advent	Volkstrauertag (Trauerbeflaggung)

Die Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

**Weitere Beflaggungstage,
bekannt gegeben durch das Ministerium des Innern des Landes NRW:**

11. März	Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (Trauerbeflaggung)
15. Juni	Nationaler Veteranentag
20. Juni	Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung

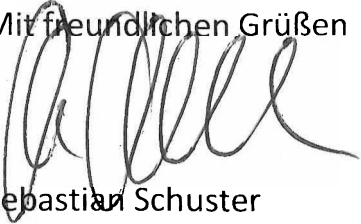
**Weitere Beflaggungstage,
bekannt gegeben durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Rhein-Sieg-
Kreis:**

17. Mai Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-,
Inter-, Trans- und Asexuellenfeindlichkeit
(Beflaggung mit 3 Regenbogenfahnen)

Die Flaggenhoheit liegt bei dem Landrat, sodass seitens Dritter, wie auch des Kreistages, aus schließlich Anregungen ausgesprochen werden können.

Ich beabsichtige keine erweiterte Beflaggung, deren damit verbundenen Kosten und personellen Umfänge im Übrigen vom Umfang der Erweiterung und dem damit verbundenen Anschaffungen sowie Pflege und Verschleiß abhängen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster
Landrat

AfD-Fraktion Rhein-Sieg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Kreisverwaltung Rhein-Sieg
Herr Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Datum: 16.06.2026

Ansprechpartner: Martin Grotmann und Marco Baumgarten

E-Mail: marco.baumgarten@afd-fraktion-rsk.de

E-Mail: martin.grotmann@afd-fraktion-rsk.de

Internet: www.afd-fraktion-rsk.de

Anfrage zur Beflaggungsausstattung und Beflaggungspraxis der öffentlichen Gebäude des Rhein-Sieg-Kreises

Sehr geehrter Herr Schuster,
sehr geehrte Verwaltung,

die Liegenschaften des Rhein-Sieg-Kreises – unterteilt in die drei Hauptkategorien der zentralen Verwaltungsgebäude, der kreiseigenen Schulgebäude (Berufskollegs und Förderschulen) sowie der Gebäude des Rettungswesens und der Gefahrenabwehr – repräsentieren den Kreis und die demokratische Ordnung in der Öffentlichkeit. Die Beflaggung dieser Gebäude an offiziellen Gedenk- und Feiertagen ist ein sichtbares Zeichen staatlicher und kommunaler Identität. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1.) Aktueller Bestand an Flaggen und Bannern: Wie hoch ist der aktuelle physische Bestand an Bundes-, Landes- und Kreisflaggen (sowohl im Querformat als auch als Banner/Knatterfahnen), die sich im Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises befinden und für die Ausstattung der oben genannten Liegenschaften bereitgehalten werden? *(Bitte nach Flaggenart und den drei Hauptkategorien der Liegenschaften aufschlüsseln.)*
- 2.) Auslegung für eine potenzielle Dauerbeflaggung: Wäre der vorhandene Bestand an Flaggen und Bannern – unter Berücksichtigung von notwendigen Verschleiß- und Austauschreserven durch Witterungseinflüsse – quantitativ und qualitativ ausreichend, um eine theoretische Dauerbeflaggung an den dafür geeigneten Dienstgebäuden des Kreises zu realisieren?
- 3.) Rechtliche und organisatorische Grundlagen (Beflaggungsplan): Über den *Beflaggungserlass des Landes Nordrhein-Westfalen (Beflaggungskalender)* hinaus existiert für die Kreisgebäude derzeit kein gesonderter, umfassender Beflaggungsplan. Gibt es neben den Vorgaben des Landes NRW spezifische organisatorische, personelle oder baulich-technische Gründe (z.B. Fehlen von Fahnenmasten an bestimmten Schul- oder Rettungsdienststandorten), die gegen die Aufstellung eines eigenen, erweiterten Beflaggungsplans des Kreises sprechen?
Welche Kosten oder personellen Aufwände würden der Gebäudewirtschaft des Kreises entstehen, falls eine Ausweitung der Beflaggungstage beschlossen würde?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Grotmann und Marco Baumgarten

Seiten 1 von 1